

Quellensteuer

Die Quellensteuer wird bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhoben, solange sie noch nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind, also auch bei allen Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (Ausweise N/F/B).

Höhe des Einkommens und Quellensteuer

Damit der Arbeitgeber die geschuldeten Steuern berechnen kann, benötigt er von der steuerpflichtigen Person verschiedene Angaben (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.).

Der Arbeitgeber teilt diese Informationen auf einem Meldeformular der zuständigen Steuerbehörde mit. Die Steuerverwaltung nimmt sie dann in das Register der quellenbesteuerten Personen auf.

Die geschuldeten Steuern bemessen sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens pro Monat. Die Quellensteuer wird deshalb aufgrund von Monatstarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten, etc.).

Unterschiedliche Tarifstufen

Tarif A: Dieser Tarif gilt für alleinstehende Personen, also für ledige, tatsächlich oder gerichtlich getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen. Der Grenzwert beträgt CHF 1'751 (ab diesem Einkommen werden Quellensteuern geschuldet). Ist eine Person zwar alleinsteh-

hend, erhält jedoch eine oder mehrere Kinderzulagen, kommt der Tarif H zur Anwendung. Wie bei Verheirateten mit Kindern werden Kinderabzüge entsprechend der Anzahl der vom Arbeitgeber ausbezahlten Kinderzulagen berücksichtigt.

Tarif B und Tarif C: Diese Tarife gelten für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Sofern nur eine der beiden Personen ein Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, ist dieses mit dem Tarif B zu besteuern. Falls beide Ehegatten bzw. Partner und Partnerin einer solchen Tätigkeit nachgehen, sind diese mit dem Tarif C zu erfassen. Der Grenzwert für den Tarif B (Ehepaare) liegt bei CHF 2'351 und für den Tarif C (Doppelverdiener) bei CHF 1'551.

Bei einer Heirat mit einem Schweizer/einer Schweizerin oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung erfolgt ein Übertritt in die ordentliche Steuerveranlagung.

Tarif H: Alleinstehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, werden nach dem Tarif H besteuert. Der Grenzwert liegt bei CHF 2'751.

Auch wenn die Grenzwerte nicht erreicht werden, muss die Quellenbesteuerung auf der Lohnabrechnung grundsätzlich ausgewiesen sein. Bei Unklarheiten oder Fragen zu den Quellensteuertarifen kann eine Anfrage an die kantonale Steuerverwaltung gerichtet werden:

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Zentrale Veranlagungsbereiche Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
Telefon +41 31 633 60 01

Quellensteuer

Sonderfall: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das Vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA) und kommt oft bei geringfügigen Einkommen (max. Jahreslohn Fr. 21'330) und bei Tätigkeiten im Stundenlohn zur Anwendung. Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren werden sämtliche Sozialversicherungsbeiträge sowie auch die Quellensteuer einmal jährlich abgerechnet. Diese besondere Form der Quellenbesteuerung kann auch bei Schweizerinnen und Schweizern angewendet werden. Der Tarif E, der für die Quellensteuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren verwendet wird, beträgt immer 5 Prozent. Fragen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren können an die kantonale Ausgleichskasse gerichtet werden:

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Chutzenstrasse 10
3007 Bern
Telefon +41 31 379 79 79

Die Informationsstelle der AHV stellt zudem eine Broschüre mit weitergehenden Informationen zur Verfügung:

www.ahv-iv.ch > Merkblätter & Formulare > Beiträge AHV/IV/EO/ALV > [2.07 - Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber](#)

Quellensteuer und Sozialhilfe

Muss eine Person bzw. Familie trotz eines Einkommens aus der Sozialhilfe unterstützt werden, so wird bei der Budgetberechnung das Nettoeinkommen berücksichtigt. Das Einkommen wird nach Abzug eines Freibetrages zur Deckung der Sozialhilfekosten verwendet. Weil die Quellensteuer von diesem Einkommen bereits abgesetzt ist, wird der Steuerbetrag indirekt über die Sozialhilfe finanziert. Da es nicht dem Zweck der

Sozialhilfe entspricht, Steuern zu finanzieren, muss für steuerpflichtige Personen ein Erlassgesuch gestellt werden.

Das Erlassgesuch wird in der Regel jährlich bei der Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person eingereicht. Für anerkannte Flüchtlinge mit B-Ausweis muss dazu das reguläre Steuererlassgesuch verwendet und vermerkt werden, dass es sich um eine an der Quelle besteuerte Person handelt:

www.sv.fin.be.ch > Steuern bezahlen > Steuererlass beantragen > [Formular Erlassgesuch](#)

Auf dem Erlassgesuch muss das Total der in Abzug gebrachten Quellensteuer ersichtlich sein und mit den entsprechenden Lohnausweisen belegt werden. Ausserdem muss angegeben werden, in welchem Umfang der Klient oder die Klientin im entsprechenden Zeitraum durch die Sozialhilfe unterstützt wurde.

Für Personen mit N-, F- oder S-Ausweis existiert eine [vereinfachte Version](#) des Erlassgesuches, welches auch bereits eine Abtretungserklärung beinhaltet (s. Anhang). Weil die Quellensteuer direkt vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltung überwiesen wurde, soll bei einem genehmigten Erlass die Rückerstattung des Steuerbetrages direkt an die Sozialhilfestelle erfolgen. Es ist deshalb wichtig, dem Erlassgesuch eine von der Sozialhilfestelle und dem Klienten oder der Klientin unterschriebene Abtretungsvereinbarung beizulegen.

Quelle: Steuerverwaltung Kanton Bern

Website für die kantonalen Grundlagen und weitere Informationen:

www.taxme.ch > [Quellensteuer](#)

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch